

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2023	Ausgegeben zu Wiesbaden am 06. Juni 2023	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
24.05.23	Gesetz zu der Transparenz, Arbeitsfähigkeit und Finanzierung der Frankfurter Fluglärmkommission (Fluglärmkommissionsgesetz) <i>FFN 65-19</i>	346
24.05.23	Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften <i>Ändert FFN 304-12, 212-5; FFN 320-217; ändert FFN 320-198</i>	348
24.05.23	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof <i>Ändert FFN 14-4</i>	355
25.05.23	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und zur Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung <i>Ändert FFN 85-64, 351-70</i>	357
24.05.23	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch..... <i>Ändert FFN 34-76, 34-77</i>	360
24.05.23	Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes und des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken <i>Ändert FFN 351-91, 351-58</i>	366
17.05.23	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten..... <i>Ändert FFN 61-60</i>	372
09.05.23	Verordnung über die Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen..... <i>FFN 350-109</i>	373

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zu der Transparenz, Arbeitsfähigkeit und Finanzierung
der Frankfurter Fluglärmkommission (Fluglärmkommissionsgesetz)*)**

Vom 24. Mai 2023

§ 1

Gesetzeszweck und Arbeitsweise der
Fluglärmkommission

Die nach § 32b Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), zur Beratung der Genehmigungsbehörde sowie des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Flugsicherungsorganisation über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge am Flughafen Frankfurt Main gebildete Kommission (Fluglärmkommission) hat eine hohe Bedeutung für den Fluglärmschutz am Flughafen Frankfurt Main. Ihre Arbeitsweise und Finanzierung sollen nach Maßgabe dieses Gesetzes dauerhaft gesichert werden. Die Fluglärmkommission arbeitet eigenständig und unterrichtet die Öffentlichkeit transparent über die von ihr bearbeiteten Themen und die Ergebnisse ihrer Beratungen.

§ 2

Mitgliedschaft in der Fluglärmkommission

(1) Die Mitgliedschaft in der Fluglärmkommission richtet sich nach § 32b Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes. Die zur Entsendung eines Mitglieds der Fluglärmkommission vorgesehenen Institutionen (Entsendestellen) übermitteln der für den Flughafen Frankfurt Main zuständigen Genehmigungsbehörde (Genehmigungsbehörde) jeweils einen Personalvorschlag zur Berufung als deren Mitglied und als deren stellvertretendes Mitglied unter Einhaltung der nach Abs. 3 festgelegten Berufungskriterien.

(2) Welche kommunalen Gebietskörperschaften als Entsendestellen vorgesehen werden, wird anhand messbarer Kriterien auf Basis der Fluglärm Betroffenheit im Umfeld des Flughafens Frankfurt Main festgelegt.

(3) Die Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Entsendestellen und zur Berufung von Mitgliedern erfolgt im Benehmen mit der Fluglärmkommission durch die Genehmigungsbehörde.

(4) Die Mitgliedschaft in der Fluglärmkommission wird ehrenamtlich ausgeführt. Die Entsendestellen unterstützen die Arbeit der Fluglärmkommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(5) Die Beruungsperiode der nach § 32b Abs. 5 des Luftverkehrsgesetzes berufenen Mitglieder der Fluglärmkommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt in der Regel vier Jahre. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nur durch die von der Genehmigungsbehörde jeweils berufene

Stellvertreterin oder den von der Genehmigungsbehörde jeweils berufenen Stellvertreter zulässig.

(6) Die Fluglärmkommission kann über ihre Mitglieder hinaus weitere ständige Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer als Gäste einbeziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

§ 3

Trägerverein der Fluglärmkommission

(1) Die Arbeit der Fluglärmkommission wird durch einen von der Genehmigungsbehörde als Trägerverein anerkannten Verein (Trägerverein) unterstützt.

(2) Die Anerkennung als Trägerverein erfolgt nur, wenn der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist und eine stimmberechtigte Vereinsmitgliedschaft jeder Entsendestelle offensteht.

§ 4

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der
Fluglärmkommission

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Fluglärmkommission wird von der Fluglärmkommission, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fluglärmkommission, bestellt. Die Bestellung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Fluglärmkommission unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht den Weisungen der Genehmigungsbehörde. Sie oder er arbeitet im Rahmen der Geschäftsordnung und ist an die Entscheidungen der Fluglärmkommission sowie an Weisungen der oder des Vorsitzenden der Fluglärmkommission gebunden.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Fluglärmkommission wird bei dem Trägerverein angestellt.

§ 5

Unterstützung der Arbeit der
Fluglärmkommission

(1) Die oder der Fluglärmschutzbeauftragte des Landes Hessen unterstützt die Fluglärmkommission in Belangen des Fluglärmschutzes, wie die vom Luftverkehr am Flughafen Frankfurt Main ausgehenden Lärmauswirkungen in der Region so gering wie möglich gehalten werden können. Hierzu gehören beispielsweise Monitoring, Prüfung und Initiieren von Maßnahmen zur Vermeidung von Lärmauswirkungen sowie lärmfachliche Bewertungen und Empfehlungen zu Beratungsgegenständen der Fluglärmkommission.

*) FFN 65-19

(2) Gleiches gilt für weitere Einrichtungen des Landes, die ebenfalls mit Fragen des Fluglärmschutzes, Monitorings von Fluglärm oder Schutzes gegen Luftverunreinigungen durch Luftverkehr befasst sind.

(3) Ziel ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Fluglärmkommission, Fluglärm-schutzbeauftragter oder Fluglärmschutzbeauftragtem sowie den weiteren Einrichtungen des Landes.

§ 6

Ressourcenausstattung

(1) Das Land sorgt für die erforderliche finanzielle Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Fluglärmkommission. Die Finanzierung erfolgt durch Zuwendungen an den Trägerverein nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die notwendigen Personal- und Sachausstattungen werden

auf Antrag der Fluglärmkommission von dem für den Schutz gegen Fluglärm zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellt.

(2) Die jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweise für die verausgabten Landesmittel sind von der oder dem Vorsitzenden der Fluglärmkommission zu bestätigen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. Mai 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

Al-Wazir

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
und anderer Rechtsvorschriften**

Vom 24. Mai 2023

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 6a Auskunfts- und Unterstützungsersuchen“
 - b) Die Angabe zu § 17b wird wie folgt gefasst:
„§ 17b Ermittlung des Aufenthaltsorts des Pflichtigen“
 - c) Nach der Angabe zu § 17b werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 17c Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher
§ 17d Erstattungsanspruch“
 - d) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 20a Rechte Dritter“
 - e) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 27a Weitere Vermögensermittlung“
2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „16. September 2011 (GVBl. I S. 420)“ durch „24. Mai 2023 (GVBl. S. 348)“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstsiegel“ ein Komma und die Wörter „welches auch ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel sein kann,“ eingefügt.
4. Nach § 6 wird als neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a
Auskunfts- und
Unterstützungsersuchen

(1) Der Vollziehungsbeamte kann die zuständige Polizeibehörde um Auskunft ersuchen, ob nach polizeilicher Einschätzung bei einer durchzuführenden Vollstre-

ckungshandlung eine Gefahr für Leib oder Leben des Vollziehungsbeamten oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht.

(2) In dem Auskunftersuchen nach Abs. 1 ist Folgendes anzugeben:

1. Art und Ort der Vollstreckungshandlung,
2. Vornamen und Name des Pflichtigen,
3. soweit bekannt Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort des Pflichtigen sowie
4. Wohnanschrift des Pflichtigen.

(3) Erteilt die Polizeibehörde die Auskunft, dass nach polizeilicher Einschätzung eine Gefahr nach Abs. 1 besteht, so kann der Vollziehungsbeamte um Unterstützung durch die Polizeibehörden bei der durchzuführenden Vollstreckungshandlung nachsuchen. Ein Unterstützungsersuchen kann der Vollziehungsbeamte auch zusammen mit einem Auskunftersuchen nach Abs. 1 stellen.

(4) Der Vollziehungsbeamte kann auch ohne Auskunftersuchen ein Unterstützungsersuchen stellen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für das Bestehen einer Gefahr nach Abs. 1 vorliegen oder
2. sich die Gefahr aus der Art der Vollstreckungshandlung ergibt.

Auf Unterstützungsersuchen nach Satz 1 ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden; bei Unterstützungsersuchen nach Satz 1 Nr. 1 hat der Vollziehungsbeamte zusätzlich die tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr nach Abs. 1 und, sofern die Gefahr von einer dritten Person ausgeht, die ihm bekannten Daten nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 über die dritte Person anzugeben.

(5) Über die Durchführung eines Auskunfts- oder eines Unterstützungsersuchens setzt der Vollziehungsbeamte den Pflichtigen oder, sofern Daten einer dritten Person nach Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 übermittelt worden sind, die dritte Person unverzüglich nach Erledigung des Vollstreckungsauftrags in Kenntnis. In Bezug auf Inhalte der Akten des Vollziehungsbeamten, die in Zusammenhang mit einem Auskunfts- oder einem Unterstützungsersuchen stehen, darf neben dem Pflichtigen nur der dritten Person, deren Daten übermittelt worden sind, Akteneinsicht gestattet und eine Abschrift erteilt werden.“

5. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)“ durch „16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 304-12

6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Vollziehungsbeamte ist, wenn er bei Vollstreckungshandlungen auf Widerstand stößt, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zweck und zum Schutz seiner Person, zugezogener Zeugen und Hilfspersonen um Unterstützung durch Polizeibehörden nachsuchen.“
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
7. Dem § 11 wird als Abs. 5 angefügt:
- „(5) Die Niederschrift kann auch elektronisch erstellt werden. In diesem Fall findet Abs. 2 Nr. 5 und 6 keine Anwendung.“
8. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)“ durch „20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)“, die Angabe „27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ durch „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)“ ersetzt und werden nach dem Wort „Dienstsiegel“ ein Komma und die Wörter „welches auch ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel sein kann,“ eingefügt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen“ werden durch „Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „Aufenthalt hat“ durch „Aufenthaltort hat oder zuletzt hatte“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),“ wird durch „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Beteiligten“ die Wörter „oder einen Teil der Vollstreckung, insbesondere in das unbewegliche Vermögen,“ eingefügt.
10. § 17a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sie darf ihr bekannte, nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), in entsprechender Anwendung des § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen kommunaler Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden.“
11. Nach § 17a wird als neuer § 17b eingefügt:
- „§ 17b
Ermittlung des Aufenthaltsorts des Pflichtigen
- (1) Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht durch Anfrage bei der Meldebehörde zu ermitteln, so darf die Vollstreckungsbehörde folgende Angaben erheben:
1. beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde und die Angaben zum Zuzug oder Fortzug des Pflichtigen und bei der Ausländerbehörde, die nach der Auskunft aus dem Ausländerzentralregister aktenführend ist, den Aufenthaltsort des Pflichtigen,
 2. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die dort bekannte derzeitige Anschrift und den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Pflichtigen sowie
 3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 35 Abs. 4c Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Die Vollstreckungsbehörde darf die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Pflichtigen erheben
1. durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder
 2. durch Einholung der Anschrift bei den für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden.
- (3) Nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen.
- (4) Ist der Pflichtige Unionsbürger, so darf die Vollstreckungsbehörde die Daten nach Abs. 1 Nr. 1 nur erheben, wenn ihr tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung vorliegen, dass bei der betroffenen Person das Nichtbestehen oder der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden ist. Eine Übermittlung der Daten nach Abs. 1 Nr. 1 an die Vollstreckungsbehörde ist ausgeschlossen, wenn der Pflichtige ein Unionsbürger ist, für den eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt. Die Erhebung nach Abs. 1 Nr. 2 bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung darf die Vollstreckungsbehörde nur durchführen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass der Pflichtige Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.“

12. Der bisherige § 17b wird § 17c und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „einer Zustellung des Vollstreckungsersuchens bedarf es nicht“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 850l“ durch „§ 850k Abs. 4 Satz 1, § 904 Abs. 5 und § 907“ ersetzt.

„Das Vollstreckungsersuchen ist bei dem Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument einzureichen; für das elektronische Dokument und seine Übermittlung gelten § 130a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 6 der Zivilprozessordnung sowie §§ 2 bis 9 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Ist die Einreichung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung in schriftlicher Form zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Das Vollstreckungsersuchen wird dem Pflichtigen nicht zugestellt und nicht ausgehändigt. Es ist dem Pflichtigen durch den Gerichtsvollzieher vorzuzeigen.“

b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstsiegel“ ein Komma und die Wörter „welches auch ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel sein kann,“ eingefügt.

13. Nach dem neuen § 17c wird als § 17d eingefügt:

„§ 17d

Erstattungsanspruch

(1) Ist zu Unrecht vollstreckt worden, weil

1. kein vollstreckbarer Verwaltungsakt vorlag oder weil er ganz oder teilweise aufgehoben wurde oder
2. die Geldforderung nach Erlass des zu vollstreckenden Verwaltungsakts erloschen ist oder gestundet wurde oder
3. das Vollstreckungsverfahren gegen denjenigen nicht durchgeführt werden durfte, gegen den es gerichtet war,

so sind der zu Unrecht gezahlte Betrag und die Vollstreckungskosten zu erstatten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

(2) Über den Erstattungsanspruch entscheidet die Behörde von Amts wegen, die den zu vollstreckenden Verwaltungsakt erlassen hat. Sie ist neben der Erstattung des zu Unrecht gezahlten Betrags auch dann zur Erstattung der Voll-

streckungskosten verpflichtet, wenn sie dem Rechtsträger der Vollstreckungsbehörde nicht angehört.“

14. In § 18 Abs. 3 werden die Wörter „die Vollstreckung wegen der Hauptleistung eingeleitet worden ist und“ gestrichen.

15. Nach § 20 wird als § 20a eingefügt:

„§ 20a

Rechte Dritter

(1) Behauptet ein Dritter, dass ihm am Gegenstand der Vollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, oder werden Einwendungen nach den §§ 772 bis 774 der Zivilprozessordnung erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Vollstreckung erforderlichenfalls durch Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Als Dritter gilt auch, wer zur Duldung der Vollstreckung in ein Vermögen, das von ihm verwaltet wird, verpflichtet ist, wenn er geltend macht, dass ihm gehörende Gegenstände von der Vollstreckung betroffen seien. Welche Rechte die Veräußerung hindern, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.

(2) Für die Einstellung der Vollstreckung und die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen gelten die §§ 769 und 770 der Zivilprozessordnung.

(3) Die Klage ist ausschließlich bei dem Amts- oder Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgt. Wird die Klage gegen den Rechtsträger, dem die Vollstreckungsbehörde angehört, und gegen den Pflichtigen gerichtet, so sind sie Streitgenossen.“

16. In § 21 Satz 2 wird nach der Angabe „743“ ein Komma und die Angabe „744a“ eingefügt.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch „20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch „§ 811 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Pflichtige ist innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der Vermögensauskunft nach dieser Vorschrift, nach § 802c der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung nicht verpflichtet, eine weitere Vermögensauskunft abzugeben, es sei denn, es ist anzunehmen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen wesentlich geändert haben.“

c) Nach Abs. 5 wird als Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Vollstreckungsbehörde kann bestimmen, dass die Abgabe der Vermögensauskunft in der Wohnung des Pflichtigen stattfindet. Der Pflichtige kann dieser Bestimmung binnen einer Woche widersprechen. Andernfalls gilt

der Termin als pflichtwidrig versäumt, wenn der Pflichtige in diesem Termin aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Vermögensauskunft nicht abgibt.“

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „verweigert er ohne Grund die Abnahme der Vermögensauskunft“ die Wörter „oder gilt der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nach Abs. 5a Satz 3 als pflichtwidrig versäumt“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Dienstsiegel“ ein Komma und die Wörter „welches auch ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel sein kann,“ eingefügt.

e) Abs. 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „802c“ durch „802b“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 17c Abs. 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 17c keine Anwendung.“

f) Als Abs. 12 wird angefügt:

„(12) Abs. 11 gilt auch, wenn

1. der Pflichtige seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort

a) außerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde hat oder

b) außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat und das dort geltende Recht dies zulässt;

2. die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat.“

18. Nach § 27 wird als § 27a eingefügt:

„§ 27a

Weitere Vermögensermittlung

(1) Die Vollstreckungsbehörde darf vorbehaltlich Satz 2 und 3 folgende Maßnahmen durchführen:

1. Erhebung der Namen und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber des Pflichtigen bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;

2. Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes beim Kraftfahrt-Bundesamt zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Pflichtige eingetragen ist.

Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn

1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den

Pflichtigen nicht zustellbar ist und

a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 17b Abs. 1 und 2 genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder

b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Pflichtigen bekannt ist, oder

c) die Meldebehörde ohne vorangegangenen Zustellungsversuch die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Pflichtigen bekannt ist;

2. der Pflichtige seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft in dem der Maßnahme nach Satz 1 zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder

3. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist.

Die Erhebung nach Satz 1 Nr. 1 bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen des Satzes 2 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass der Pflichtige Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

(2) Nach Abs. 1 Satz 1 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen.“

19. In § 34 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 811 Abs. 1 und §§ 811a bis 813“ durch „§§ 811 bis 811c, 813 Abs. 1 bis 3 und § 882a Abs. 4“ ersetzt.

20. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

21. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 833a und 850I“ durch „§§ 833a, 850k, 850I und 899 bis 909“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 850I“ durch „§ 850k Abs. 4 Satz 1, § 904 Abs. 5 und § 907“ ersetzt.

22. In § 47 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Gliederungsnummer 403-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), und auf die in § 53 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt

Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)“ durch „Gliederungsnummer 403-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91), und auf die in § 53 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)“ ersetzt.

23. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „§ 900 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

24. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für den Antrag der Vollstreckungsbehörde gegenüber dem Gerichtsvollzieher gilt § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 7 entsprechend.“
 - bb) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Dienstsiegel“ ein Komma und die Wörter „welches auch ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel sein kann,“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „5“ durch „6“ ersetzt.

25. § 52 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird die Angabe „850I“ durch „§ 907“ und das Wort „angeordnet“ durch „festgesetzt“ ersetzt.
- b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k der Zivilprozessordnung oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850l der Zivilprozessordnung handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der Pflichtige nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen verfügungsbefugt ist.“

26. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „bis 852“ wird die Angabe „und 899 bis 907“ eingefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Wird die Vollstreckung wegen eines Zwangsgeldes, eines Bußgeldes einschließlich der Nebenfolgen, Gebühren und Auslagen, eines Ordnungsgeldes oder wegen einer Forderung aufgrund der für die Einweisung in eine Unterkunft wegen Obdachlosigkeit gezahlten Nutzungsentschädigung betrieben, so kann die Vollstre-

ckungsbehörde den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c der Zivilprozessordnung vorgesehene Beschränkung bestimmen; dem Pflichtigen ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Bei Pfändungsschutzkonten, die nach § 850k Abs. 1 der Zivilprozessordnung eingerichtet werden, kann die Vollstreckungsbehörde wegen Forderungen nach Satz 2 abweichende pfändungsfreie Beträge festsetzen.“

27. § 58 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

28. In § 63 wird die Angabe „Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

29. In § 64 Abs. 1 wird die Angabe „6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch „16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)“ ersetzt.

30. In § 65 wird die Angabe „26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375)“ durch „19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606)“ ersetzt.

31. Dem § 74 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Grundstücksbezogene Kosten der Ersatzvornahme ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder den grundstücksgleichen Rechten.“

32. In § 75 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch „5“ ersetzt.

33. In § 77 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Für den Antrag der Vollstreckungsbehörde gegenüber dem Gerichtsvollzieher gilt § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 7 entsprechend.“

34. In § 80 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „9. Juli 2009 (GVBl. S. 253)“ durch „23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)“ ersetzt.

Artikel 2³⁾

Weitere Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zum 1. Januar 2024

Das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. In § 17b Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister“ durch „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 2 werden die Wörter „nicht rechtsfähiger Vereine und“ gestrichen und die Angabe „sind die Vorschriften der §§ 735 und 736“ durch „ist die Vorschrift des § 736“ ersetzt.

³⁾ Ändert FFN 304-12

Artikel 3³⁾**Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

In § 16 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), werden nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „der Mahngebühr und“ eingefügt.

Artikel 4⁴⁾**Hessisches Hinweisgebermeldestellengesetz (HHinMeldG)****§ 1****Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Einrichtung von internen Meldestellen für den kommunalen Bereich nach § 12 Abs. 1 Satz 4 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle].

§ 2**Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen**

(1) Gemeinden und Landkreise sind verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben, an die sich ihre Beschäftigten wenden können, um Verstöße nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes mitzuteilen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt entsprechend für

1. den Landeswohlfahrtsverband Hessen,
2. den Regionalverband FrankfurtRhein-Main,
3. die kommunalen Versorgungskassen,
4. Zweckverbände nach § 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83), und gemeinsame kommunale Anstalten nach § 29a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit,
5. Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 126a der Hessischen Gemeindeordnung und
6. kommunale oder kommunal kontrollierte Unternehmen.

(3) Für die internen Meldestellen nach Abs. 1 und 2 gelten die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend.

§ 3**Ausnahmen**

Ausgenommen von der Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach § 2 sind

1. Gemeinden und Landkreise mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder mit weniger als 50 Beschäftigten. Die für Satz 1 Nr. 1 maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach § 148 der Hessischen Gemeindeordnung.
2. Öffentlich-rechtliche Körperschaften nach § 2 Abs. 2 mit weniger als 50 Beschäftigten.

§ 4**Interkommunale Zusammenarbeit**

Gemeinden und Landkreise können interne Meldestellen gemeinsam einrichten und betreiben oder einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragen. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Verstöße abzustellen, verbleibt bei den beteiligten Gemeinden und Landkreisen.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Hinweisgeberschutzgesetzes] in Kraft.“

Artikel 5⁵⁾**Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Dem § 104 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Beamtinnen und Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vom [einfügen: Datum und Fundstelle] vornehmen, sind von der Einhaltung des Dienstwegs befreit.“

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1

1. tritt Art. 2 am 1. Januar 2024 und
2. treten die Art. 4 und 5 am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Hinweisgeberschutzgesetzes] in Kraft.

³⁾ Ändert FFN 212-5

⁴⁾ FFN 320-217

⁵⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. EU Nr. L 305 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 (ABl. EU Nr. L 265 S. 1, 2023 Nr. L 116 S. 30).

⁶⁾ Ändert FFN 320-198

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. Mai 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Beuth

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof*)

Vom 24. Mai 2023

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2),“ durch „der Bekanntmachung vom 15. April 2022 (GVBl. S. 330)“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Wörter „und den Abgeordneten spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Wahl bekannt zu geben“ gestrichen.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Wahl sind die Listen mit den Namen der vorgeschlagenen Personen ohne Angabe der Anschriften bekannt zu geben. Den Abgeordneten ist auf Verlangen Einsicht in die Listen nach Satz 4 zu gewähren.“
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 2 Abs. 1 und nach § 2 Abs. 2“ durch „nach § 2 Abs. 1 und 2“ und die Angabe „nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 3“ durch „nach § 4 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt und wird die Angabe „§ 6“ durch „Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 15 Nr. 1 wird das Wort „Über“ durch „über“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „24. November 2011 (BGBl. I S. 2302)“ durch „20. November 2019 (BGBl. I S. 1724)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 56“ durch „§ 55“ und die Angabe „15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert am 18. Dezember 1995 (BGBl. 1996 I S. 474),“ durch „19. November 2014 (BGBl. 2015 I S. 286)“ ersetzt.
5. Nach § 21 wird als § 21a eingefügt:

„§ 21a

Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung sowie Rechtsverordnungen aufgrund des § 55a Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, und des § 55c der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend. Abweichend von § 55b Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt der Staatsgerichtshof in seiner Geschäftsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden, und legt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten fest.“

6. Nach § 22 wird als § 22a eingefügt:

„§ 22a

(1) Die Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Film-aufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts sind nur zulässig

1. in der mündlichen Verhandlung, bis die Präsidentin oder der Präsident die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat,
2. bei der öffentlichen Verkündung von Entscheidungen.

Die Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, kann durch Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten zugelassen werden.

(2) Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Verhandlung kann die Präsidentin oder der Präsident die Aufnahmen nach Abs. 1 Satz 2 oder deren Übertragung sowie die Übertragung nach Abs. 1 Satz 3 ganz oder teilweise untersagen oder von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen.

(3) Gegen die Anordnungen der Präsidentin oder des Präsidenten kann der Staatsgerichtshof anrufen werden.“

7. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „verzichten“ die Wörter „oder der Staatsgerichtshof sie nach Anhörung der Beteiligten einstimmig für nicht erforderlich hält“ eingefügt.
8. Nach § 23 wird als § 23a eingefügt:

*) Ändert FFN 14-4

„§ 23a

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann den Beteiligten, ihren Vertreterinnen und Vertretern sowie Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag gestatten, dass sich Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige oder Beteiligte während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhalten. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Beteiligten, Vertreterinnen und Vertretern sowie Beiständen nach Abs. 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.“

9. Nach § 42 Abs. 3 wird als Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Antragsberechtigte müssen den Antrag nach Abs. 1 binnen sechs Monaten, nachdem ihnen die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung bekannt geworden ist, stellen.“

10. In § 48 Abs. 1 wird die Angabe „23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2)“ durch „16. Februar 2023 (GVBl. S. 90)“ ersetzt.

11. In § 51 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310)“ ersetzt.

12. § 53 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Frist des § 42 Abs. 3a beginnt am 7. Juni 2023, sofern die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung der oder dem Antragsberechtigten vor diesem Tag bekannt geworden ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 5 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. Mai 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
der Justiz

Prof. Dr. Poseck

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und zur Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung

Vom 25. Mai 2023

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 1. Januar 2016

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 1. Januar 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Verordnungsermächtigung“

b) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Übergangsbestimmung“

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „6. März 2020 (BGBl. I S. 485)“ durch „20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)“ ersetzt.

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Jahresschmutzwassermenge nach § 6 Abs. 1 Satz 5 geschätzt wird, entfällt die Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Abwasserverordnung.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Mischkanalisationen ist auf Antrag abgabefrei, wenn

1. für die an eine Abwasserbehandlungsanlage nach Anhang 1 der Abwasserverordnung über die Mischkanalisation angeschlossenen Abwasseranlagen zur Rückhaltung oder zur Behandlung des Niederschlagswassers ein dem Stand der Technik entsprechender Rückhalt der Schmutzfracht in einer Schmutzfrachtberechnung nachgewiesen wird,

2. die Abwasseranlagen nach Nr. 1 den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden und

3. für die Einleitung im gesamten Veranlagungsjahr eine gültige wasser-

rechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5), vorliegt.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen ist auf Antrag abgabefrei, wenn

1. ein dem Stand der Technik entsprechender Rückhalt von Stoffen rechnerisch nachgewiesen wird; soweit an betriebsspezifisch oder produktionspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser Anforderungen nach einem Anhang der Abwasserverordnung gestellt werden, sind auch diese Anforderungen einzuhalten,

2. die für die Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 1 erforderlichen Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden und

3. für die Einleitung im gesamten Veranlagungsjahr eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vorliegt.

Von den Anforderungen nach Satz 1 bleibt die Abgabefreiheit nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Abwasserabgabengesetzes unberührt.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254),“ gestrichen.

c) In Abs. 4 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 238“ die Angabe „Abs. 1 und 2“ eingefügt und die Angabe „21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875)“ durch „20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730)“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „festzusetzen“ durch die Wörter „im Bescheid festzulegen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 6 wird nach dem Wort „Die“ die Angabe „nach Satz 1 im Bescheid festgelegte“ eingefügt und wird das Wort „festzusetzen“ durch „festzulegen“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 3“ und die Angabe „Satz 6“ durch „Satz 5“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 85-64

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
- „(2) Beantragt ein Abgabepflichtiger die Berücksichtigung einer Vorbelastung nach § 4 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes, hat dieser die für die Schätzung der Vorbelastung des unmittelbar entnommenen Wassers erforderlichen Messwerte der Schadstoffkonzentrationen der Wasserbehörde vorzulegen.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Abgabeerklärungen“ die Angabe „nach Abs. 1 Satz 1 sowie für die Festsetzung der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 1 und der Vorauszahlungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „sowie für Kleineinleitungen nach § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes“ gestrichen.
- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Soweit mehrere juristische Personen für die von Satz 1 umfassten Einleitungen abgabepflichtig sind, hat jeder dieser Abgabepflichtigen eine Abgabeerklärung für seine Direkteinleitungen nach Satz 1 vorzulegen. Für alle Kleineinleitungen nach § 8, in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2, des Abwasserabgabengesetzes ist der Wasserbehörde eine eigenständige Abgabeerklärung durch den Abgabepflichtigen nach § 1 vorzulegen.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „nach“ wird die Angabe „§ 8, in Verbindung mit“ eingefügt und nach der Angabe „Satz 2“ wird ein Komma eingefügt.
- bb) In Nr. 2 wird das Wort „Abwasser“ durch die Angabe „Schmutzwasser nach Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 8“ und nach der Angabe „Satz 2“ jeweils ein Komma eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 wird die Angabe „22. August 2018 (GVBl. S. 366)“ durch „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764)“ ersetzt.
- b) Als Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Für Kleineinleitungen, für die eine kreisfreie Stadt nach § 1 abgabepflichtig ist, obliegt der Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes der oberen Wasserbehörde; das Gleiche gilt, wenn die kreisfreie Stadt an einer Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt ist.“
9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Komma und die Angabe „im Falle des § 7 seit Vorlage der notwendigen Daten und Unterlagen“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Im Falle einer Überschreitung der Frist für die Vorlage der erforderlichen Daten und Unterlagen nach § 7 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, verlängert sich die Festsetzungsfrist nach Satz 1 um den Zeitraum der Fristüberschreitung.“
10. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „festzusetzen“ ein Komma und die Angabe „soweit ein Jahresbetrag in Höhe von mindestens 1 000 Euro zuletzt festgesetzt wurde oder zu erwarten ist“ eingefügt.
11. In § 13 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ eingefügt.
12. In § 14 Abs. 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 184)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750),“ eingefügt.
13. Nach § 14 wird als § 14a eingefügt:
- „§ 14a
Verordnungsermächtigung
- Die für den Gewässerschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über
1. den für die Abgabebefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu führenden Nachweis eines dem Stand der Technik entsprechenden Rückhalts der Schmutzfracht in einer Schmutzfrachtberechnung,
 2. den für die Abgabebefreiung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zu führenden Nachweis eines dem Stand der Technik entsprechenden Rückhalts von Stoffen,
 3. die für die Abgabebefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 maßgebenden allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 4. die für die Abgabebefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 maßgebenden Anforderungen an den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen,
 5. die Methode des gleitenden Minimums nach § 6 Abs. 1 Satz 2,
 6. die für die Nichtberücksichtigung von Einwohnern bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten bei Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 maßgebenden allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 7. Übergangszeiträume für
 - a) das Führen der Nachweise nach Nr. 1 und 2,
 - b) die Einhaltung der maßgebenden allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Nr. 3,

- c) die Einhaltung der maßgebenden Anforderungen an den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen nach Nr. 4,
- d) die Anwendung der Methode des gleitenden Minimums nach Nr. 5,
- e) die Anpassung von Kleinkläranlagen zur Einhaltung der maßgebenden allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Nr. 6.“

14. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Übergangsbestimmung

Auf die vor dem 1. Januar 2024 anhängigen Verfahren finden die Bestimmungen dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 jeweils geltenden Fassung weiter Anwendung.“

15. In § 21 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2030“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Weitere Änderungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch „Satz 4“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 werden die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 3“ und die Angabe „Satz 6“ durch „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung

Das Gesetz über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssiche-

rung bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 27. Februar 2004 (GVBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für ionisierende Strahlung in Medizin, Forschung und Industrie zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für die Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645).“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung können hoheitliche Aufgaben und Befugnisse, insbesondere auch das Recht der Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten), an private Sachverständige oder private Sachverständigenorganisationen übertragen werden.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Angabe „Abs. 3“ wird durch „Abs. 2“ ersetzt.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 3 wird § 2.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

1. Art. 1 Nr. 13 und Nr. 15 sowie Art. 3 am Tag nach der Verkündung,
2. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a und Nr. 5 Buchst. a sowie Art. 2 an dem Tag, an dem die Rechtsverordnung nach Art. 1 Nr. 13 in Kraft tritt; das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 25. Mai 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Hinz

²⁾ Ändert FFN 85-64

³⁾ Ändert FFN 351-70

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
Vom 24. Mai 2023

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „dem Sozialgerichtsgesetz“ durch die Angabe „§ 85 des Sozialgerichtsgesetzes“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Sachliche Zuständigkeit

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Im Übrigen ist für Leistungen der Eingliederungshilfe der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Landkreise

(1) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bestimmen, dass diese Gemeinden den Landkreisen als örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbstständig entscheiden. Die Durchführung aller Aufgaben soll in der Regel nur Gemeinden mit mehr als 7 500 Einwohnern übertragen werden. Bei Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung gelten die Aufgaben als übertragen, soweit die Heranziehung nicht zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Die Landkreise können für die Durchführung der Aufgaben Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

(2) Über die Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreisausschuss. Der Beschluss ist entsprechend des § 5 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung öffentlich bekannt zu

machen und dem für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium anzuzeigen. Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde ist auf deren Antrag in gleicher Form aufzuheben. Bei Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung kann sie nur mit deren Zustimmung aufgehoben werden.

(3) Soweit Aufgaben nach Abs. 1 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt werden, hat der Landkreis die entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ durch „Satz 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „erster Halbsatz“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Alleinzuständigkeit schließen oder kündigen die örtlichen Träger oder der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe für die Träger der Eingliederungshilfe eigenständig entsprechende Verträge.“

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch „Satz 1“ ersetzt.

dd) Satz 5 bis 7 werden aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Träger der Eingliederungshilfe arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Eingliederungshilfe eng und vertrauensvoll zusammen. Ein Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in Hessen zu fördern und zu stärken.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Vergleichende Betrachtung und Berichterstattung

(1) Zur Steuerung der Eingliederungshilfeleistungen und zur Überprüfung der Rahmenbedingungen in der Eingliederungshilfe erfolgen eine jährliche vergleichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen sowie eine landesweite sozialräumliche Berichterstattung.

¹⁾ Ändert FFN 34-76

(2) Die für die vergleichende Betrachtung und die Berichterstattung erforderliche Vorbereitung erfolgt im Benehmen mit dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag, dem für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium sowie dem Hessischen Statistischen Landesamt durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen. Zur erforderlichen Vorbereitung gehören insbesondere die Operationalisierung durch die Angabe messbarer Merkmale, die Datenerhebung, der Datenaustausch sowie die Interpretation der Daten, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen. Die in Satz 1 genannten Beteiligten haben eine Vereinbarung über die Merkmale einer validen und effektiven Datenerhebung abzuschließen.

(3) Die jährliche vergleichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen erfolgt auf Grundlage der in den Rahmenverträgen nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Grundsätze und Maßstäbe. Es ist unter Beachtung der strukturellen und regionalen Gegebenheiten nach den einzelnen Gebietskörperschaften zu differenzieren und bei der Auswertung danach zu unterscheiden, welche Daten durch die strukturellen und regionalen Gegebenheiten beeinflusst werden und welche davon unabhängig sind.

(4) Die landesweite sozialräumliche Berichterstattung hat alle vier Jahre zu erfolgen, das nächste Mal zum 31. Dezember 2025. Die Berichterstattung beinhaltet insbesondere

1. die Gesamtfallzahl und die Entwicklung der Fallzahlen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von Hilfen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch; aufgegliedert nach Leistungsart und den einzelnen Gebietskörperschaften,
2. die durchschnittlichen Ausgaben und die Entwicklung der Ausgaben der Träger der Eingliederungshilfe; aufgegliedert nach der Leistungsart und den einzelnen Gebietskörperschaften,
3. die empfangenen Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch je 1 000 Einwohner; differenziert nach den einzelnen Gebietskörperschaften und
4. die jährliche vergleichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen nach Abs. 3.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen hat den Bericht dem für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium vorzulegen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Arbeitsgemeinschaft nach § 94
Abs. 4 des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch“

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berät das für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe, insbesondere durch

1. die Herstellung eines wechselseitigen Informations- und Erfahrungsaustausches,
2. die Analyse von landesweiten Entwicklungen in der Eingliederungshilfe, insbesondere auf Grundlage der Berichte nach § 6,
3. die Erarbeitung von Empfehlungen und Hinweisen zu einer landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung unter Berücksichtigung sozialräumlicher Besonderheiten,
4. die Erarbeitung von Empfehlungen zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und zur Qualitätssicherung in der Eingliederungshilfe und
5. die Förderung von flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angeboten.“

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „aus“ werden die Wörter „bis zu drei“ eingefügt.

bb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Eingliederungshilfe“ die Wörter „für Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.

cc) In Nr. 6 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt und wird nach dem Wort „Leistungserbringer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

dd) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 8.“

ee) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die in Satz 1 Nr. 1 bis 7 Genannten entsenden jeweils die sie vertretenden Mitglieder und deren Stellvertretungen. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus, ist ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied zu entsenden.“

e) Abs. 4 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4.
- h) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorbereitung und“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Satz 1 kann die Geschäftsordnung vorsehen, dass ein Mitglied, welches von den Organisationen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 entsandt wurde, die Leitung übernimmt.“
- i) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:
- „(6) Die Arbeitsgemeinschaft legt zum 30. September 2026 und anschließend alle vier Jahre dem für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium einen Bericht über ihre Arbeit vor.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Interessenvertretung“ durch die Wörter „Beteiligung der Interessenvertretungen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch für die
1. Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4,
 2. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Abs. 2 und
 3. Beteiligung an der Schiedsstelle nach § 133
- des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nach § 18 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 161), und die durch den Inklusionsbeirat nach § 19 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes für die Dauer einer Wahlperiode bestimmten jeweils bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertretungen.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Aufsicht

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe unterliegen der Rechtsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe das Regierungspräsidium, für den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), das Regierungspräsidium Gießen. Obere Aufsichtsbehörde ist das für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium. Die für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerin oder der zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung eine andere Aufsichtsbehörde bestimmen.

(2) Die Aufsichtsbehörden nach Abs. 1 können die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben prüfen und sich hierfür im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde nach § 136 der Hessischen Gemeindeordnung über Angelegenheit der Träger der Eingliederungshilfe unterrichten, an Ort und Stelle prüfen und besichtigen sowie Berichte anfordern.

(3) Kommt ein Träger der Eingliederungshilfe einer ihm nach diesem Gesetz oder nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die zuständige Aufsichtsbehörde den Verstoß gegen die Verpflichtung bindend fest. Für weitere Maßnahmen ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.“

10. § 10 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

12. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt gefasst:

„§ 11

Kostenevaluation

Das für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium untersucht in Abstimmung mit dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen zum 1. Januar 2025 die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387), auf die Eingliederungshilfe in Hessen.“

13. Der bisherige § 13 wird § 12.

14. Nach dem neuen § 12 wird als neuer § 13 eingefügt:

„§ 13

Übergangsvorschrift

Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom örtlichen oder überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe vor dem 1. Januar 2018, sowie Verträge und Vereinbarungen, die vom

1. Januar 2018 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, bleiben bis zum Abschluss neuer Verträge und Vereinbarungen, auch bei Änderung der Leistungsträgerschaft, wirksam. Der neu zuständige Leistungsträger tritt in alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen und Verträgen ein.“

15. Dem § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.“

Artikel 2²⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590, 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2022 (GVBl. S. 358), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „dem Sozialgerichtsgesetz“ durch die Angabe „§ 85 des Sozialgerichtsgesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Sachliche“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „abweichend von Abs. 1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Im Übrigen findet das Zwölfte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechende Anwendung.“
 - e) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 3 bis 5.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Vorläufige Hilfeleistung

(1) Der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die nachfragende Person sich tatsächlich aufhält, hat die Hilfe vorläufig zu erbringen, wenn

1. nicht feststeht, welcher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, bis zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit, oder
2. der überörtliche Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann, insbesondere bei einem Zuständigkeitswechsel, soweit die Leistung keinen Aufschub duldet.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 hat die kreisangehörige Gemeinde die Hilfe vorläufig

zu erbringen, wenn der Landkreis nicht rechtzeitig tätig werden kann. Der örtliche Träger der Sozialhilfe oder die kreisangehörige Gemeinde hat den überörtlichen Träger der Sozialhilfe oder den Landkreis unverzüglich über seine Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe hat die durch die vorläufige Hilfe entstandenen Aufwendungen zu erstatten, in den Fällen nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur, wenn der örtliche Träger der Sozialhilfe nicht zuständig war; § 91 Abs. 1 und die §§ 111 bis 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Trägern“ die Wörter „der Sozialhilfe“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 gelten bei Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung die Aufgaben als übertragen, soweit die Heranziehung nicht nach dem 1. Januar 2020 aufgehoben wurde.“

b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 kann sie nur mit Zustimmung der Gemeinde aufgehoben werden.“

c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Soweit Aufgaben nach Abs. 1 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt werden, hat der Landkreis die entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1 und nach der Angabe „Satz 1“ werden die Wörter „erster Halbsatz“ eingefügt.

c) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Beim Abschluss und bei der Kündigung der Rahmenverträge nach § 80 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden als örtliche Träger der Sozialhilfe die Landkreise durch den Hessischen Landkreistag und die kreisfreien Städte durch den Hessischen Städtetag vertreten.“

²⁾ Ändert FFN 34-77

- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „in Abs. 5 Satz 2 genannten Verbänden“ durch die Wörter „Vertretungen des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Interessenvertretung“ durch die Wörter „Beteiligung der Interessenvertretungen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nach § 18 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 161), und die durch den Inklusionsbeirat nach § 19 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes für die Dauer einer Wahlperiode bestimmten jeweils bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertretungen.“
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Wörter „mit Behinderung“ werden durch die Wörter „der Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „für den überörtlichen Träger“ das Komma und das Wort „insoweit“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „die Fachaufsicht insoweit abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen und von Abs. 2 Satz 3 auf eine andere Stelle übertragen“ durch die Wörter „eine andere Fachaufsichtsbehörde bestimmen“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Die Aufsichtsbehörden nach Abs. 1 können die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben prüfen und sich hierfür im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde nach § 136 der Hessischen Gemeindeordnung über Angelegenheiten der Träger der Sozialhilfe unterrichten, an Ort und Stelle prüfen und besichtigen sowie Berichte anfordern.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ sowie nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wörter „den Verstoß gegen“ eingefügt.
9. § 10 wird aufgehoben.
10. Der bisherige § 10a wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „die zuständige Stelle“ durch „das Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „und ist auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Erstattung begrenzt“ gestrichen.
11. In § 11 Abs. 2 werden die Wörter „den hessischen kommunalen Spitzenverbänden“ durch „dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag“ ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt gefasst:
- „§ 13
Bestimmung der zuständigen Stellen
Zuständige Stelle nach
1. § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Festsetzung der Höhe des Barbetrages ist das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium,
2. § 27b Abs. 4 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Festsetzung der Höhe der Bekleidungs-pauschale ist der örtliche Träger der Sozialhilfe.“
13. In § 15 Nr. 4 wird die Angabe „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 16
Überleitungs- und
Übergangsvorschriften“
- b) Der bisherige Satz 1 wird Abs. 1 und die Angabe „13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470)“ wird durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom örtlichen oder überörtlichen Träger der Sozialhilfe vor dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, sowie Verträge und Vereinbarungen, die vom 1. Januar 2018 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, bleiben bis zum Abschluss neuer Verträge und Vereinbarungen wirksam.“

15. In § 17 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Buchst. a am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. Mai 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Klose

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes und
des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken**

Vom 24. Mai 2023

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Krebsregistergesetzes**

Das Hessische Krebsregistergesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Funktion, Aufgaben und Beteiligung
an Forschung“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es dient der Krebsbekämpfung, der Qualitätssicherung in der onkologischen Versorgung, der Evaluation von Krebsfrüherkennungsmaßnahmen und der Verbesserung der Datengrundlage für die klinisch-epidemiologische Krebsregistrierung.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Tumorpatientinnen und -patienten“ durch „betroffenen Personen“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Hessische Krebsregister kann durch die Übermittlung von Datensätzen internationale Organisationen, die im Rahmen der internationalen Krebsregistrierung tätig sind, insbesondere die International Agency for Research on Cancer (IARC) oder vergleichbare Institutionen, unterstützen. Es darf sich an epidemiologischer und klinischer Forschung, Versorgungs- und Ursachenforschung beteiligen und solche Forschungen selbständig durchführen.“

2. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „das Gesundheitswesen“ durch „die öffentliche Gesundheitsvor- und -fürsorge“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Meldungen werden Meldevergütungen als Aufwandsentschädigung an die nach § 4 Abs. 6 meldepflichtigen Stellen gezahlt.“

b) In Abs. 3 werden die Wörter „Patientinnen und Patienten“ durch „betroffenen Personen“ und die Wörter „meldepflichtigen Personen“ durch „meldepflichtigen Stellen“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Identitätsdaten sind:

1. Familiennamen, Vornamen, frühere Namen,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift sowie frühere Anschriften einschließlich der jeweils in der Vertrauensstelle gebildeten dazugehörigen geografischen Koordinaten,
5. jeweiliger Zeitpunkt des Umzuges von einem früheren zum gegenwärtigen Wohnort,
6. Datum der ersten Tumordiagnose,
7. Sterbedatum,
8. Versichertennummer oder Versicherungsvertragsnummer bei privat Krankenversicherten,
9. Name der Krankenkasse,
10. Beihilfenummer,
11. Name der zuständigen Beihilfefeststellungsstelle,
12. Patientenidentifikationsnummer der meldenden Einrichtung,
13. Kommunikationsnummer als Zeichenfolge, die nur vorübergehend für den Datenabgleich und den Datenfluss zwischen dem Hessischen Krebsregister und den für ein Screeningverfahren zuständigen Stellen gebildet wird.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 wird nach dem Wort „Internationalen“ das Wort „statistischen“ eingefügt, wird die Angabe „(ICD)“ durch die Wörter „und verwandter Gesundheitsprobleme“ und wird die Angabe „Deutschen Institut für medizinische Dokumentation (DIMDI)“ durch die Wörter „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird das Wort „onkologischen“ gestrichen und die Angabe „(ICD-O)“ durch die Wörter „für die Onkologie in der jeweils neusten vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen Fassung“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „3“ durch „2“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 351-91

- bb) In Nr. 4 werden die Wörter „der oder des einsendenden Ärztin oder Arztes“ durch „der einsendenden Ärztin oder des einsendenden Arztes“ sowie die Bezeichnung und die Anschrift der jeweiligen medizinischen Einrichtung mit Abteilung und Fachgebiet“ ersetzt.
- e) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:
- „(4) Abrechnungsstammdaten sind:
1. Name und Anschrift der meldepflichtigen Stelle,
 2. Kontaktdaten der Ansprechperson für Rückfragen,
 3. lebenslange Arztnummer (LANR),
 4. Institutionskennzeichen (IK),
 5. Betriebsstättennummer (BSNR),
 6. Name des Zahlungsempfängers, Bezeichnung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters sowie Internationale Bankkontonummer (IBAN) und Bank-Identifizierungs-Code (BIC).“
- f) In Abs. 5 wird nach dem Wort „Identitätsdaten“ die Angabe „nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ eingefügt.
- g) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Meldepflichtige Stellen sind die an der Versorgung von betroffenen Personen mit Krebserkrankungen in Hessen mitwirkenden Krankenhäuser, ärztlichen und zahnärztlichen Praxen und anderen ärztlich geleiteten Einrichtungen sowie sonstige an der onkologischen Versorgung beteiligte Einrichtungen.“
- h) In Abs. 7 Nr. 6 werden die Wörter „Patientin oder des Patienten“ durch „erkrankten Person“ ersetzt.
- i) Als Abs. 8 und 9 werden angefügt:
- „(8) Betroffene Person ist eine Person, für die ein Meldeanlass nach Abs. 7 besteht oder für die Daten im Hessischen Krebsregister gespeichert sind.
- (9) Kostenträger sind Stellen, die nach § 65c Abs. 6 Satz 4, 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Kosten zu tragen haben.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Widerspruch“ gestrichen.
- b) Die Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die meldepflichtigen Stellen sind verpflichtet, für betroffene Personen mit Hauptwohnsitz in Deutschland bei Vorliegen eines Meldeanlasses die Angaben nach § 4 Abs. 1 bis 4 innerhalb von zwölf Wochen an die Vertrauensstelle zu melden.
- (2) Die meldepflichtige Stelle hat die betroffene Person von der Meldung an die Vertrauensstelle zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. Die Unterrichtung kann durch ein Informationsblatt erfolgen, welches über den Zweck der Meldung aufklärt.
- (3) Die Unterrichtung nach Abs. 2 Satz 1 ist zu dokumentieren.“
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „widerspruchsberechtigte“ durch „betroffene“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Personen“ durch „Stellen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Person“ durch „Stelle“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Person“ durch „Stelle“ ersetzt und werden die Wörter „und Belehrung“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Person“ jeweils durch „Stelle“ ersetzt, werden die Wörter „Patientin oder den Patienten“ durch „betroffene Person“ ersetzt und werden die Wörter „und Belehrung“ gestrichen.
- f) Abs. 7 Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 6a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „3“ durch „2“ und werden die Wörter „Patientinnen und Patienten“ durch „betroffenen Personen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „gilt § 5“ durch „gelten die §§ 5 und 7a Abs. 5 und 6“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Vertrauensstelle kann zum Zwecke der Qualitätssicherung Daten des Deutschen Kinderkrebsregisters empfangen und verarbeiten.“
7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Patientin und jedem Patienten“ werden durch „betroffenen Person“ ersetzt.
- bb) Buchst. a wird wie folgt gefasst:
- „a) Identitätsdaten,“
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „Name, Anschrift und Bankverbindung der meldepflichtigen Person“ durch „die Abrechnungsstammdaten“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird das Wort „Person“ durch „Stelle“ ersetzt.
8. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

„§ 7a

Widerspruchsrechte betroffener
Personen

(1) Die betroffenen Personen, gegebenenfalls die Betreuerin oder der Betreuer oder die oder der Personensorgeberechtigte, haben das Recht, der dauerhaften Speicherung der Identitätsdaten zu widersprechen. Der Widerspruch muss bei der Vertrauensstelle oder der meldepflichtigen Stelle zur Weiterleitung an die Vertrauensstelle in Textform eingelegt werden.

(2) Die meldepflichtige Stelle hat die betroffene Person bei der Unterrichtung von der Meldung an die Vertrauensstelle nach § 5 Abs. 2 über das Widerspruchsrecht nach Abs. 1 Satz 1 zu belehren; § 5 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend. Die Belehrung kann gemeinsam mit der Unterrichtung nach § 5 Abs. 2 durch ein Informationsblatt erfolgen. Auf Verlangen der betroffenen Person ist ihr der Inhalt der Meldung mitzuteilen.

(3) Die Belehrung nach Abs. 2 Satz 1 ist zu dokumentieren.

(4) Die meldepflichtige Stelle ist verpflichtet, die Vertrauensstelle über den Widerspruch zu unterrichten.

(5) Hat die Vertrauensstelle Kenntnis vom Vorliegen eines Widerspruchs einer betroffenen Person nach Abs. 1 erlangt, werden nach Abrechnung mit den Kostenträgern, der Bestätigung des Widerspruchs an die betroffene Person und nach Bildung der Kontrollnummern die vom Widerspruch erfassten Daten mit Ausnahme von

1. Geschlecht,
2. Lebensalter bei der ersten Tumordiagnose,
3. Jahr des Todes und
4. den ersten acht Ziffern des amtlichen Gemeindegeschlüssels

gelöscht und diesbezügliche Unterlagen vernichtet. Zu der betroffenen Person dürfen an das Krebsregister des Landes, in dem die betroffene Person ihren Hauptwohnsitz hat, nur die um das Merkmal „Widerspruch“ ergänzten Kontrollnummern sowie die pseudonymisierten klinisch-epidemiologischen Daten übermittelt werden. Sieben Jahre nach Zugang der Widerspruchserklärung werden die Daten gelöscht und Unterlagen, die von der Vernichtung nach Satz 1 ausgenommen sind, vernichtet. Liegt ein Widerspruch nach Abs. 1 vor, dürfen die Daten nicht mit den Daten anderer Personen in Verbindung gebracht werden.

(6) Eine Übermittlung von Daten nach § 9 Abs. 1 und § 9a ist nicht zulässig bei betroffenen Personen, bei denen ein Widerspruch gegen die dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten im Hessischen Krebsregister nach Abs. 1 vorliegt.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „personenidentifizierender“ durch „personenbezogener“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für die öffentliche Gesundheitsvor- und -fürsorge zuständige Ministerium kann empfangenden Stellen auf Antrag die Zusammenführung und den Abgleich personenbezogener und klinisch-epidemiologischer Daten genehmigen, wenn dies für die Durchführung wichtiger und im öffentlichen Interesse liegender Forschungsvorhaben erforderlich ist. Der Antrag ist zu begründen, insbesondere zu Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung der Daten. Dem Antrag sind eine wissenschaftsethische Stellungnahme und ein Datenschutzkonzept beizufügen.“

c) In Abs. 2 werden die Wörter „das Gesundheitswesen“ durch „die öffentliche Gesundheitsvor- und -fürsorge“ ersetzt.

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „jeweiligen“ und die Wörter „Person oder der mit der Meldung betrauten“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden das Wort „jeweilige“ und die Wörter „Person oder die mit der Meldung betraute“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Patientin oder des Patienten“ durch „betroffene Person“ ersetzt.

e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Person“ durch „Stelle“ und werden die Wörter „Patientin oder des Patienten,“ durch „der betroffenen Person, gegebenenfalls“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

f) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Das Hessische Krebsregister hat jede Anfrage und jede Übermittlung zu protokollieren und das Protokoll für zehn Jahre aufzubewahren.“

g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „jedoch, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist“ durch „fünf Jahre nach dem Abschluss des Vorhabens“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Patientin oder der Patient“ durch „betroffene Person“ ersetzt.

h) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und die Wörter „das Gesundheitswesen“ werden durch „die öffentliche Gesundheitsvor- und -fürsorge“ ersetzt.

10. Nach § 9 werden als §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a

Übermittlung anonymisierter und pseudonymisierter Daten

(1) Auf Antrag kann die Landesauswertungsstelle gespeicherte Daten in anonymisierter Form für ein dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechendes Vorhaben der Versorgungsforschung übermitteln. Sofern die Daten aufgrund ihrer Art oder ohne eine Gefährdung des Zweckes des Vorhabens nach Satz 1 nicht anonymisiert werden können, sind sie vor ihrer Übermittlung zu pseudonymisieren. Ein Datenschutzkonzept ist dem Antrag beizufügen.

(2) Der empfangenden Stelle ist es untersagt, sich von Dritten Angaben zu verschaffen, die bei Zusammenführung mit den vom Hessischen Krebsregister übermittelten Daten eine Identifizierung der betroffenen Person ermöglichen würden.

(3) Die übermittelten Daten dürfen von der empfangenden Stelle nur für den beantragten Zweck verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte ist unzulässig. Die Daten sind zu löschen, wenn sie für die Durchführung des Vorhabens nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Datenübermittlung; die Landesauswertungsstelle ist über die erfolgte Löschung zu unterrichten.

(4) Der Umfang der Nutzung ist schriftlich festzuhalten.

(5) Der wissenschaftliche Beirat nach § 15 ist vor einer Entscheidung über die Übermittlung von Daten nach Abs. 1 zu beteiligen. Das Hessische Krebsregister kann auch die Hessische Beauftragte oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anhören.

§ 9b

Übermittlung aggregierter Daten und Erhebungen bei Häufung von Krebsfällen

(1) Die Landesauswertungsstelle kann zur Beantwortung von Forschungsfragen, Anfragen zur Gesundheitsberichterstattung und zur Erteilung allgemeiner Auskünfte Auswertungen vornehmen. Auswertungen von aggregierten Daten dürfen übermittelt und veröffentlicht werden. Die Auswertungen dürfen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen erlauben.

(2) Bei Verdacht auf eine regionale Häufung von Krebsfällen kann das für die öffentliche Gesundheitsvor- und -fürsorge zuständige Ministerium der Landesauswertungsstelle die Durchführung und Auswertung einer direkten Befragung sowie die zusätzliche Speicherung von Identitätsdaten gestatten. Die Trennung der Vertrauensstelle und der Landes-

auswertungsstelle bleibt hiervon unberührt. Eine mündliche Befragung ist der betroffenen Person, gegebenenfalls der Betreuerin, dem Betreuer, der oder dem Personensorgeberechtigten, schriftlich anzukündigen. Dabei ist über den Zweck der Maßnahme oder des Forschungsvorhabens zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass die Mitwirkung bei der Befragung freiwillig ist. Bei einer schriftlichen Befragung sind die Angaben nach Satz 4 voranzustellen oder beizufügen.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Tumordiagnose nach dem Schlüssel der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme und Histologie nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten für die Onkologie, in beiden Fällen in der jeweils neuesten vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen Fassung.“

bbb) In Nr. 3 wird die Angabe „nach ADT“ gestrichen.

bb) In Satz 2 und 3 wird das Wort „Person“ jeweils durch „Stelle“ ersetzt.

c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Für jede Person, die an einer Früherkennungsuntersuchung im Rahmen eines organisierten Programmes im Sinne des § 25a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch teilgenommen hat, werden der hierfür nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18. Oktober 2018 B3), zuletzt geändert am 1. Juli 2021 (BAnz AT 31. August 2021 B2), in der jeweils geltenden Fassung nach § 25a Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Stelle die in der Richtlinie vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungsdaten zur systematischen Erfassung, Überwachung und Verbesserung der Qualität organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme übermittelt.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Datenabruf durch
meldepflichtige Stellen“

b) In Satz 1 wird das Wort „Person“ durch „Stelle“ und werden die Wörter „bestimmten Patientin oder eines bestimmten Patienten“ durch „betroffenen Person“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird das Wort „Person“ durch „Stelle“ und werden die Wörter „Identitäts- und Stammdaten der betreffenden Patientin oder des betreffenden Patienten“ durch „Identitätsdaten der betroffenen Person“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Patientinnen und Patienten“ durch „betroffene Personen“ ersetzt.

b) In Abs. 1 werden die Wörter „Patientin oder eines Patienten oder“ durch „betroffenen Person oder gegebenenfalls“, die Wörter „meldepflichtigen Person“ durch „meldepflichtigen Stelle“ und die Wörter „Person der Patientin oder des Patienten“ durch „betroffenen Person“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Stammdaten“ durch „Abrechnungsstammdaten“ ersetzt.

b) Die Wörter „Identitäts- und Stammdaten“ werden durch das Wort „Identitätsdaten“ und die Wörter „Patientin oder des Patienten“ durch „betroffenen Person“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Abrechnungsstammdaten sind zehn Jahre nach der letzten Meldung zu löschen.“

15. In § 15 werden die Wörter „das Gesundheitswesen“ jeweils durch „die öffentliche Gesundheitsvor- und -fürsorge“ ersetzt.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „das Gesundheitswesen“ werden durch „die öffentliche Gesundheitsvor- und -fürsorge“ ersetzt und nach dem Wort „ermächtigt“ wird ein Komma und die Angabe „im Fall von Nr. 9 nach § 36 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.

b) In Nr. 3 wird die Angabe „Patientinnen oder Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nach § 3 Abs. 3“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

c) In Nr. 7 wird nach der Angabe „15“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Als Nr. 8 und 9 werden angefügt:

„8. die Form und Durchführung der

Datenübermittlung an Dritte,

9. die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 16a.“

17. Nach § 16 wird als § 16a eingefügt:

„§ 16a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,

2. § 7a Abs. 2 Satz 1 nicht über das Widerspruchsrecht belehrt,

3. § 9 Abs. 6 Satz 3 und § 9a Abs. 3 Satz 3 Daten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig löscht oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vernichtet,

4. § 9 Abs. 6 Satz 2 oder § 9a Abs. 3 Satz 2 Daten an Dritte übermittelt,

5. § 9 Abs. 3 Satz 3 und § 9a Abs. 2 sich von Dritten Angaben verschafft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Die Vertrauensstelle darf für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten an die zuständige Behörde übermitteln.“

18. § 18 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Abs. 2 und 3 sowie § 7a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.“

19. In § 19 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2030“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken

Das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „eines Universitätsklinikums“ durch „des Universitätsklinikums Frankfurt“ ersetzt.

2. In § 27 wird nach dem Wort „tritt“ die Angabe „mit Ausnahme des § 4 Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Art. 1 Nr. 16 Buchst. a, c und d tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 15. August 2023 in Kraft.

²⁾ Ändert FFN 351-58

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. Mai 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Klose

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten*)

Vom 17. Mai 2023

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), und
2. des § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),

verordnet die Landesregierung, soweit die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird als § 1a eingefügt:

„§ 1a

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 1e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs- und-Betriebs-Verordnung vom 24. Juni

2022 (BGBl. I S. 986) für

1. die Genehmigung von festgelegten Betriebsbereichen für Kraftfahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion nach § 7 Abs. 2 Satz 2,
2. den Widerruf der Genehmigung eines festgelegten Betriebsbereichs nach § 10 Abs. 1 und
3. das Ruhen der Genehmigung eines festgelegten Betriebsbereichs nach § 10 Abs. 4

der Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs- und-Betriebs-Verordnung ist das Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird die Angabe „Buchst. a, b oder d“ durch „Buchst. b Doppelbuchst. aa, bb oder dd“ ersetzt.

b) Nach Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 44 Abs. 3 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung gilt Satz 1 entsprechend.“

3. In § 23 wird die Angabe „8. Mai 2018 (BGBl. I S. 544)“ durch „17. November 2022 (BGBl. I S. 2064)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

*) Ändert FFN 61-60

Verordnung über die Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen*)

Vom 9. Mai 2023

Aufgrund des § 11 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen vom 3. Februar 2022 (GVBl. S. 79), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), verordnet der Minister für Soziales und Integration im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Berechtigte, Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien

Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe dieser Verordnung Stipendien für Studierende der Medizin an hessischen Universitäten, die

1. aufgrund einer Vorabquote nach § 2 oder § 4 des Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen zum Studium der Medizin an hessischen Universitäten zugelassen wurden,
2. den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben, und
3. am Studium und währenddessen am jeweiligen Schwerpunktcurriculum nach § 8 des Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen teilnehmen.

§ 2

Art und Umfang der Zuwendung

(1) Studierende, die die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, werden mit einem Festbetrag in Form eines zweckgebundenen Zuschusses (Stipendium) in Höhe von 1 000 Euro je Semester gefördert.

(2) Das Stipendium wird für den Zeitraum ab Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis zum Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gewährt, längstens für einen Zeitraum von acht Semestern. Wird der Antrag auf Gewährung des Stipendiums nicht im ersten Semester nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, sondern erst in einem späteren Semester gestellt, wird das Stipendium für Semester, für die kein Antrag auf Gewährung des Stipendiums gestellt wurde, nicht gewährt; der Zeitraum von acht Semestern nach Satz 1 verkürzt sich um die Semester, für die kein Antrag auf Gewährung des Stipendiums gestellt wurde.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Das Stipendium wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag kann während des in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraums für alle Semester nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 bei der zuständigen Stelle gestellt werden.

(3) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen. Ihm ist ein Nachweis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung beizufügen.

§ 4

Zuwendungsbescheid

(1) Die zuständige Stelle erlässt einen Zuwendungsbescheid, sofern die Voraussetzungen nach § 1 und die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 vorliegen. Wird der Antrag abgelehnt, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(2) Die Zuwendung steht je Semester unter dem Vorbehalt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Semesters eine Kopie des Nachweises über die Teilnahme am Schwerpunktcurriculum nach § 1 Nr. 3 bei der zuständigen Stelle einreicht. Im Zuwendungsbescheid ist auf den Vorbehalt nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 5

Unterbrechung und Abbruch des Studiums, Wiederaufnahme

(1) Bei Unterbrechung oder Abbruch des Studiums wird das Stipendium ab dem nachfolgenden Semester nicht mehr gewährt. Für das Semester, in dem das Studium unterbrochen oder abgebrochen wurde, wird das Stipendium abweichend von § 4 Abs. 2 auch ohne den Nachweis über die Teilnahme am Schwerpunktcurriculum nach § 1 Nr. 3 gewährt.

(2) Die Empfängerin oder der Empfänger des Stipendiums ist verpflichtet, die zuständige Stelle unverzüglich über eine Unterbrechung oder einen Abbruch des Studiums zu informieren.

(3) Bei Wiederaufnahme des Studiums kann das Stipendium erneut beantragt werden. Die Anzahl der Semester nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2, für die das Stipendium längstens gewährt werden kann, wird in diesem Fall um die Anzahl der Semester, für die bereits ein Stipendium gewährt wurde, gekürzt.

*) FFN 350-109

§ 6

Auszahlung

Die Auszahlung an die Antragstellerin oder den Antragsteller erfolgt durch die zuständige Stelle spätestens einen Monat

1. nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids bei der erstmaligen Auszahlung und
2. nach Beginn des jeweiligen Semesters bei den nachfolgenden Auszahlungen.

Die Auszahlung erfolgt durch Banküberweisung; eine Barauszahlung ist nicht zulässig.

§ 7

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle nach dieser Verordnung ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Wiesbaden, den 9. Mai 2023

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Klose

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2023 beträgt € 89,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 5,50. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 4,39 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
